

Antrag

Hannover, den 16.02.2018

Fraktion der FDP

Antrag auf Einleitung eines Selbstreinigungsverfahrens vor dem Staatsgerichtshof wegen der vorsätzlichen Verletzung der Landeshaushaltsordnung durch Finanzminister Reinhold Hilbers gemäß Artikel 40 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag stellt fest, dass Finanzminister Reinhold Hilbers gegen § 6 der Landeshaushaltsordnung verstoÙen hat, indem er bei der Aufstellung des Nachtragshaushalts 2018 vorsätzlich Ausgaben berücksichtigt hat, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landes nicht notwendig sind.

Der Landtag fordert Finanzminister Reinhold Hilbers auf, gemäß Artikel 40 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung beim Staatsgerichtshof die Entscheidung darüber zu beantragen, ob er in Ausübung seines Amtes vorsätzlich die Verfassung oder ein Gesetz verletzt hat.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Zustimmung zur Prüfung des Antrages nach Artikel 40 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung im Fall des Finanzministers Reinhold Hilbers zu erteilen.

Begründung

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2018 (Drucksache 18/231 neu) wurde am 26. Januar 2018 an den Landtag zur Beschlussfassung übermittelt. Die Landesregierung hat gemäß der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags die unmittelbare Ausschussüberweisung beantragt.

Der Bundesrechnungshof hat im Fall der Ausgestaltung der Zuständigkeit für digitale Infrastruktur innerhalb der Bundesregierung mit einem Bericht vom 22.01.2016 die Maßstäbe definiert, die bei der Stellenschaffung durch § 6 der Bundeshaushaltsordnung (BHO, im Regelungsgehalt deckungsgleich mit § 6 der Landeshaushaltsordnung) anzulegen sind.

Demzufolge ist auch für eine Vereinbarkeit mit der Landeshaushaltsordnung (LHO) eine vorherige Aufgabenanalyse zu Struktur- und Stellenbedarf erforderlich. Eine Aufgabenanalyse für beantragte Stellen und Erläuterungen in Bedarfsnachweisen ist im Zuge der Aufstellung des Nachtragshaushalts 2018 erkennbar nicht erfolgt. Der Finanzminister hatte auch noch zum Zeitpunkt der Ausschussberatungen über den Nachtragshaushalt ausweislich der Unterrichtungen durch Vertreter der Landesregierung in Bezug auf zahlreiche neu zu schaffende Stellen keine konkrete Vorstellung davon, welche neuen Aufgaben durch welche neuen Stellen erledigt werden sollen. Von einer Notwendigkeit der damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben für neue Stellen kann deshalb auch nicht ausgegangen werden.

Da der Finanzminister die Kabinettsvorlage zur Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanentwurfs nach § 6 LHO verantwortet, hat er damit vorsätzlich gegen ein Landesgesetz im Sinne von Artikel 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) verstoÙen.

Artikel 40 Abs. 3 NV sieht das sogenannte Selbstreinigungsverfahren für Mitglieder der Landesregierung vor, gegen die öffentlich der Vorwurf der vorsätzlichen Gesetzesverletzung in Ausübung des Amtes erhoben wird.

Jörg Bode

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

(Verteilt am 19.02.2018)